

# AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 44

Donnerstag, 13. Dezember 2018

Seite: 266

## Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:  
..... Seite  
  
Sitzung des Kreistags am 17.12.2018..... 267  
  
**Erneute Veröffentlichung wegen eines redaktionellen Fehlers:**  
Zweckverband zur Wasserversorgung der Rottenburger Gruppe;  
Kostensatzung vom 03.12.2018..... 267  
  
Haushaltssatzung des Schulverbandes Ergoldsbach, Landkreis Landshut  
für das Haushaltsjahr 2018 ..... 269  
  
Landes- und Regionalplanung  
Fortschreibung des Regionalplans Landshut; Beteiligung der Öffentlichkeit .. 270  
  
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Grabschaft Postau,  
Landkreis Landshut, für die Haushaltsjahre 2018 und 2019..... 271  
  
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage auf dem Grundstück Fl.  
Nr. 588, Gemarkung Pfettrach, Markt Altdorf, durch die EnBW Windkraft-  
projekte GmbH, Stuttgart; hier: Änderung nach § 16 BImSchG (Reduzierung  
der Gesamtanlage, Änderung des Windradtyps der „WEA West“); ..... 272
- Mitteilungen anderer Dienststellen:  
..... Seite  
  
Sparkasse Landshut Geldfunde ..... 273

## **BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG**

Am **Montag, 17.12.2018**, um **13:00 Uhr**  
findet im Landratsamt Landshut, großer Sitzungssaal eine  
**Sitzung des Kreistags**  
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Jahresrechnung 2017;
- 1.1 Jahresrechnung 2017; Feststellung der Jahresrechnung 2017
- 1.2 Jahresrechnung 2017;  
Entlastung

Die Sitzung beginnt um 13:00 Uhr mit einem nichtöffentlichen Teil und um ca. 14:00 Uhr schließt sich der öffentliche Teil an.

(Nr. 1A vom 07.12.2018)

### **Erneute Veröffentlichung wegen eines redaktionellen Fehlers: Zweckverband zur Wasserversorgung der Rottenburger Gruppe; Kostensatzung vom 03.12.2018**

#### **Satzung**

über die Erhebung von Verwaltungskosten  
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung  
Rottenburger Gruppe –

#### **- Kostensatzung -**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Rottenburger Gruppe erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

#### **§ 1**

#### **Satzungsgegenstand**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Rottenburger Gruppe erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

#### **§ 2**

#### **Gebührenhöhe, Gebührenarten**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis - KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

#### **§ 3**

#### **Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.03.2007 außer Kraft.

Pattendorf, den 03.12.2018

Zweckverband zur Wasserversorgung  
-Rottenburger Gruppe-

Gez.  
Hans Weinzierl  
Erster Vorsitzender

**Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes zur  
Wasserversorgung -Rottenburger Gruppe-**

**A Allgemeine Verwaltungsgebühren**

1. Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	0,50 € je Seite, mindestens 5 €
2. Fotokopien DIN A4/A3 je Seite	0,50 €
3. Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10 € - 200 €
4. Prüfungsmaßnahmen und Niederschriften je angefangene halbe Arbeitsstunde, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10 € - 50 €
6. Anmahnung rückständiger Beträge	3 € - 10 €

**B Besondere Verwaltungsgebühren**

1. Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	30 € - 100 €
2. Beschränkung der Benutzungspflicht	30 € - 100 €
3. Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach B 1 und 2.	30 € - 150 €
4. Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	30 € - 150 €
5. Durchführung Wasserabspernung – Wiederinbetriebnahme – (jede Anfahrt)	40 €
6. Befundprüfung Wasserzähler (zzgl. Prüfkosten)	50 €
7. Sonstige Bescheinigungen	5 € - 100 €
8. Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen aufgrund der Wasserabgabensatzung (WAS), soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10 € - 200 €
9. Ausstandsverzeichnis nach § 24 VwZVG	20 €
10. Pfändungsbeschluss, Pfändungsgebühr gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	nach GVKostG d. j. g. F.
11. Löschwasserauskunft	115 €
12. Installateurausweis	105 €
13. Verlängerung Installateurausweis	49 €
14. Ausgabe beweglicher Wasserzähler	15 €
15. Prüfung/Abnahme Eigenversorgungsanlage	50 €

(Nr. 20-8630.1; 9300.2/2 vom 04.12.2018)

**Haushaltssatzung des  
Schulverbandes Ergoldsbach, Landkreis Landshut  
für das Haushaltsjahr 2018**

I.

Aufgrund der Art. 9 ff Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird  
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.540.000,00 €  
und  
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 59.000,00 €  
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 881.310,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2017 auf 435 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.026,00 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 59.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2017 mit insgesamt 435 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.

3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 135,63 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Schulverbandes Ergoldsbach für das Haushaltsjahr 2018 mit Schreiben vom 30.07.2018 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. §§ 1 ff der Bekanntmachungsverordnung -BekV- während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Ergoldsbach, Hauptstr. 29, 84061 Ergoldsbach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Ergoldsbach, 29.10.2018  
Schulverband Ergoldsbach  
Gez.  
Robold  
Vorsitzender des Schulverbandsausschusses

(Nr. 20 – 9410.1 vom 06.12.2018)

## Landes- und Regionalplanung

### Fortschreibung des Regionalplans Landshut; Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Regionale Planungsverband Landshut erlässt gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG folgende

#### Bekanntmachung:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Landshut hat am 27. Oktober 2016 beschlossen, den Regionalplan fortzuschreiben. Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 30. Oktober 2018 in Altfraunhofen dem Entwurf zur Aufstellung des Kapitels

#### **B III Soziales, Gesundheit, Bildung und Kultur**

zugestimmt. Der Entwurf der Regionalplanänderung - einschließlich Begründung und Feststellung zu den Umweltauswirkungen - liegt gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG im Landratsamt Landshut zur Einsichtnahme aus.

#### **Auslegungsort:**

Landratsamt Landshut  
Zimmer 125  
Veldener Str. 15  
84036 Landshut

#### **Auslegungszeit:**

14. Januar 2019 bis 18. Februar 2019 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Mo-Fr. 8:00 – 12:00 Uhr, Montagnachmittag von 13.30 – 15.30 Uhr, Donnerstagnachmittag von 13.30 bis 17.00 Uhr)

Darüber hinaus ist der Entwurf in das Internet eingestellt.

#### **Internet:**

Der Entwurf kann im Internet unter folgenden Adressen eingesehen werden:

[www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

[www.region.landshut.org](http://www.region.landshut.org)

Schriftliche Äußerungen zur Fortschreibung des Regionalplans Landshut sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber dem Regionalen Planungsverband Landshut, Gestütstraße 10, 84028 Landshut, möglich.

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsansprüche durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet werden.

Landshut, den 13. Dezember 2018  
Regionaler Planungsverband Landshut

Alfons Sittinger  
Erster Bürgermeister  
Verbandsvorsitzender

(Nr. 1A vom 07.12.2018)

**Haushaltssatzung des  
Zweckverbandes Grabschaft Postau, Landkreis Landshut,  
für die Haushaltsjahre 2018 und 2019**

I.

Auf Grund der Verbandssatzung und Art. 41 KommZG i. V. m. Art. 63 ff der Bayer. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr <b>2018</b> wird im <b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.000,00 €
und im <b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit festgesetzt.	3.050,00 €

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr <b>2019</b> wird im <b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.000,00 €
und im <b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit festgesetzt.	3.050,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage  
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Investitionsumlage  
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Zweckverbandes für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 mit Schreiben vom 23.10.2018 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 GO i. V. m. §§ 1 ff der Bekanntmachungsverordnung -BekV- bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Grabschaft Postau, Am Kellerberg 2a, 84109

Wörth a.d.Isar öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Wörth a.d.Isar, 05.11.2018  
Zweckverband Grabschaft Postau  
Gez.  
Weber  
Verbandsvorsitzender

(Nr. 20 – 9410.1 vom 10.12.2018)

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 588, Gemarkung Pfettrach, Markt Altdorf, durch die EnBW Windkraftprojekte GmbH, Stuttgart; hier: Änderung nach § 16 BImSchG (Reduzierung der Gesamtanlage, Änderung des Windradtyps der „WEA West“);**

Das Landratsamt Landshut gibt bekannt, dass der EnBW Windkraftprojekte GmbH, 70567 Stuttgart, mit Bescheid vom 30.11.2018 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt wurde:

Der EnBW Windparkprojekte GmbH, vertreten durch Herrn Rainer Allmannsdörfer, nachstehend als Unternehmer bezeichnet, wird nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der am 27.10.2014 und 09.11.2016 genehmigten Windenergieanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 588 der Gemarkung Pfettrach, Markt Altdorf, erteilt.

Die Änderung besteht insbesondere aus der Reduzierung der Gesamtanlage, bestehend aus zwei Windkraftanlagen, auf eine Windkraftanlage durch den Verzicht auf Verwirklichung der WEA „Ost“ Enercon E-82 auf Flur-Nr. 433 der Gemarkung Pfettrach, Markt Altdorf und die Änderung des Durchmessers der Rotorblätter von 101 m auf 140 m sowie der Anlagenleistung von 3000 kW Nennleistung auf 3.400 kW Nennleistung bei der verbleibenden Windkraftanlage.

Die verbleibende Anlage „WEA West“ auf der Flur-Nr. 588 der Gemarkung Pfettrach, Markt Altdorf (mit dem Windradtyp Senvion 3.4M 140, Koordinaten RW 4506574,00; HW 5383010,00) weist nunmehr folgende Daten auf:

Hersteller	Senvion
Typ	3.4M 140
Gesamthöhe	199,5 m
Nabenhöhe	129,5 m
Rotordurchmesser	140,0 m
Nennleistung	3.400 kW

Die Genehmigung wurde mit diversen Auflagen versehen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides kann vom 14.12.2018 bis 28.12.2018 während der allgemeinen Dienststunden beim Landratsamt Landshut, Veldener Straße 15, 84036 Landshut, Zimmer 329, eingesehen werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist (28.12.2018) gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Personen, die gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben haben, können bis zum Ende der Klagefrist beim zuständigen Sachbearbeiter, Herrn Hofmann vom Landratsamt Landshut, einen Abdruck des Bescheides schriftlich oder elektronisch anfordern.

Gegen den genannten immissionsschutzrechtlichen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Landshut, 11.12.2018  
Landratsamt Landshut  
Sachgebiet Immissionsschutz

(Nr. 43-4122-2018-IMMG vom 11.12.2018)

### **Geldfunde**

In Geschäftsstellen der Sparkasse Landshut wurden Geldbeträge gefunden, von den Findern an die Sparkasse abgeliefert und von den Verlierern noch nicht abgeholt.

Die Verlierer, die den Verlust glaubhaft machen können, werden hiermit aufgefordert, die verlorenen Geldbeträge binnen sechs Wochen bei der Sparkasse Landshut, Bischof-Sailer-Platz 431, abzuholen.

Landshut, den 6. Dezember 2018  
Sparkasse Landshut

(Sparkasse Landshut vom 07.12.2018)

Landshut, den 13.12.2018  
Landratsamt

gez.  
Dreier  
Landrat